

# **Kooperationsvereinbarung**

## **„Schulsozialarbeit an Gemeinschaftsschulen“**

zwischen

dem Schulamt des Kreises Herzogtum Lauenburg  
Barlachstr. 5, 23909 Ratzeburg,  
im Folgenden „Schulrätin“ genannt

und

des Schulverbandes Ratzeburg  
als Schulträger der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen in Ratzeburg, vertreten  
durch den Schulverbandsvorsteher des Schulverbandes Ratzeburg,  
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg,  
im Folgenden „Schulträger“ genannt

und

der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen in Ratzeburg,  
vertreten durch die Schulleitung,  
Seminarweg 1, 23909 Ratzeburg,  
im Folgenden „Schule“ genannt.

## Inhaltsverzeichnis

Kooperationsvereinbarung „Schulsozialarbeit“ .....	1
Präambel .....	3
§ 1 Ziel der Schulsozialarbeit.....	3
§ 2 Aufgabenwahrnehmung .....	3
§ 3 Leistungen des Schulamtes .....	4
§ 4 Leistungen des Schulträgers .....	4
§ 5 Leistungen der Schule .....	4
§ 6 Zusammenarbeit.....	5
§ 7 Controlling .....	5
§ 8 Änderung der Vereinbarung .....	5
§ 9 Dauer der Vereinbarung .....	5
§ 10 Beendigung der Vereinbarung.....	5

## ***Präambel***

Schule und Jugendhilfe haben das gemeinsame Bildungsziel, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen und ihnen Kompetenzen zu vermitteln, damit sie ihre Potentiale entfalten, vorhandene Ressourcen nutzen, das gesellschaftliche Leben mitgestalten und die Herausforderungen ihres gegenwärtigen und zukünftigen Alltags bewältigen können.

Schulsozialarbeit ersetzt nicht den Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule, sondern sie ergänzt und unterstützt diesen. Dazu werden sozialpädagogische Fachkräfte an Schule als Partner auf gleicher Augenhöhe tätig und kooperieren eng, verbindlich und vertrauensvoll mit Schulleitung und Lehrkräften. Eine Einbindung und Mitsprache in schulischen Gremien erfolgt auf der Grundlage der schulgesetzlichen Regelungen.

Durch ihre Funktion als Bindeglied zwischen Schule, Jugendhilfe, Jugendarbeit und Erziehungsberechtigten wirkt Schulsozialarbeit in ihrer Arbeit ergänzend und innovativ in die Schule hinein und leistet an der Schnittstelle von „Bildung und Erziehung“ einen wichtigen Beitrag zur Jugendhilfe.

## ***§ 1 Ziel der Schulsozialarbeit***

Gemeinsames Ziel von Schule und Schulsozialarbeit muss es sein:

- Junge Menschen in ihrer geistigen, seelischen und körperlichen (§ 4 Abs. 2 S. 1 SchulG), insbesondere auch sozialen Entwicklung zu fördern,
- junge Menschen bei krisenhaften Entwicklungen und ernsthaften Konflikten zu beraten,
- mit Erziehungsberechtigten und Lehrkräften Fragen der Erziehung und der Bewältigung von pädagogischen Herausforderungen zu beraten,
- elterliche Erziehungsverantwortung und familiäre Selbsthilfe-Potentiale zu stärken,
- soziale Benachteiligungen von Schülerinnen oder Schülern auszugleichen,
- individuelle Beeinträchtigungen von Schülerinnen oder Schülern überwinden zu helfen,
- die Übergänge vom Kindergarten in die Schule und von der Grundschule auf die weiterführende Schule zu verbessern sowie
- Kindern und Jugendlichen mit besonderem Unterstützungsbedarf den Zugang zu Bildung und Teilhabe zu ermöglichen und
- Fachkräfte durch geeignete Angebote der Supervision und Fortbildung zu fördern.

## ***§ 2 Aufgabenwahrnehmung***

Die Ziele der Schulsozialarbeit werden unter anderem durch individuelle Hilfen, Gruppenangebote sowie durch Mischformen aus Einzel- und Gruppenangeboten angestrebt. Hausbesuche sind bei Bedarf als ergänzende Unterstützung durchzuführen.

Die aktive Einbindung der Schulsozialarbeit in den sozialräumlichen Kontext bildet die Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung. Die erforderliche Elternarbeit und Netzwerkarbeit sowie die Kooperation u. a. mit Schule, Jugendamt, Kindergarten, Berufsberatung, Jobcenter und weiteren im Sozialraum tätigen Stellen sind Bestandteil der Schulsozialarbeit.

### **§ 3 Leistungen des Schulamtes**

Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft, Kiel, erstattet dem Schulträger (vorbehaltlich der sachlichen Richtigzeichnung durch die Schulrätin) die in der Zeit vom 04.02.2013 bis zum 31.12.2013 anfallenden Personalkosten für 21 Wochenstunden für die Schulsozialarbeit in Höhe von bis zu 30.000,00. (21/39 Wochenstunden/brutto) für die Maßnahme „Auszeit“.

Die Mittel für diesen Zeitraum sind im laufenden Haushaltsjahr jeweils projektgebunden zu verausgaben. Die Verfügbarkeit der Mittel für die Zeit vom 04.02.2013 bis 31.12.2013 steht unter dem Vorbehalt, dass der Sachbericht fristgerecht vorgelegt wird.

Aus dieser Bewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung bzw. Landesbeteiligung im bisherigen Umfang zu rechnen ist. Dieses Finanzierungsrisiko ist grundsätzlich von den Anstellungsträgern insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung zu berücksichtigen.

Das Schulamt unterstützt die Zusammenarbeit seiner im Sozialraum arbeitenden Fachkräfte mit den Fachkräften der Schulsozialarbeit und der Schule.

### **§ 4 Leistungen des Schulträgers**

Der Schulträger stellt neben den sozialpädagogischen Fachkräften auch die Haushaltsmittel für die Sachausstattung zur Verfügung.

Der Umfang des Personalansatzes an der Schule wird entsprechend der durch den Kreis bewilligten Förderung für die Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt.

Er stellt sicher, dass sie Schulsozialarbeiter/innen an den Fortbildungs- und Supervisionsangeboten teilnehmen können.

Ferner wird ein ausreichender Versicherungsschutz für die betreuten Kinder und Jugendlichen sowie für die Mitarbeiter/innen sichergestellt.

### **§ 5 Leistungen der Schule**

Die Schule verpflichtet sich zur Bereitstellung der für die Schulsozialarbeit erforderlichen Räumlichkeiten aus dem vorhandenen Angebot.

Sie stellt die organisatorische Unterstützung der Schulsozialarbeit sicher.

Die Schule unterstützt zudem die Zusammenarbeit aller der Schule zugeordneten Lehrkräfte und sonstigen Beschäftigten mit der Fachkraft bzw. den Fachkräften der Schulsozialarbeit.

Sie gewährleistet schließlich, dass alle Schulgremien in die Entwicklung und Umsetzung der Schulsozialarbeit mit einbezogen werden.

## **§6 Zusammenarbeit**

Mindestens einmal pro Schulhalbjahr kommen die Vereinbarungsparteien zusammen, um sich über grundsätzliche Fragen und Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Angebot der Schulsozialarbeit sowie dessen weitere Entwicklung auszutauschen oder ggf. über geänderte Rahmenbedingungen und daraus möglicherweise abzuleitende Maßnahmen zu beraten. Unabhängig davon, tauschen die Parteien im Rahmen der ständigen Zusammenarbeit die Informationen aus, die der Förderung des Angebotes dienlich sind.

## **§ 7 Controlling**

Bis zum 10.01.2014 ist ein Sachbericht über Konzept, Umsetzung und Mitteleinsatz für Schulsozialarbeit dem Schulamt vorzulegen.

Die Dienst- und Fachaufsicht über das eingesetzte Personal obliegt dem Schulträger, bzw. dem von ihm mit der Durchführung der Schulsozialarbeit beauftragten Träger.  
Das Weisungsrecht der Schulleitung gem. § 33 Abs. 3 SchulG bleibt hiervon unberührt.

## **§ 8 Änderung der Vereinbarung**

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Änderung wird mit dem Inhalt und zu dem Zeitpunkt wirksam, den die Vertragsparteien übereinstimmend erklären.

## **§ 9 Dauer der Vereinbarung**

Die Vereinbarung tritt zum 01.02.2013 in Kraft.

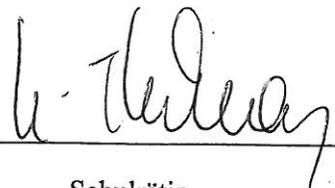
Die Vereinbarung wird befristet geschlossen und endet am 31.12. 2013.

## **§ 10 Beendigung der Vereinbarung**

Die Vereinbarungsparteien behalten sich vor, die Vereinbarung zu kündigen, wenn eine Vereinbarungspartei ihren Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nachkommt und dies auch nach schriftlichem Hinweis nicht abstellt.

23909 Ratzeburg, d. 30.01.2013

  
\_\_\_\_\_  
Schulträger

  
\_\_\_\_\_  
Schulrätin

  
\_\_\_\_\_  
Schule

**Schulverband Ratzeburg**  
- Der Schulverbandsvorsteher -